

Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2015 (GV NRW S. 309) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Durchführung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

§ 1a

Schule von acht bis eins

- (3) Die „Schule von acht bis eins“ bietet ein pädagogisches Halbtagsangebot für Schulen der Primarstufe. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen mindestens bis zum Ende der sechsten Unterrichtsstunde, längstens aber bis 14.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet in der Regel keine Betreuung statt.
- (2) Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins einen Elternbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Dinslaken geltend gemacht.
- (2) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern

gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflege- eltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kin- dergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/ des Elternteils. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Zei- tanteilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtli- che Angebot der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulfe- rien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, soweit im Beitragsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (5) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst, für die Teilnahme am Mittagessen erhebt der jeweilige Träger der offenen Ganztagschule ein Entgelt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelt durch schriftlichen Bescheid nach Maßgabe der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Sorgeberechtigten unverzüglich mit. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Beiträge werden jährlich automatisch zum 01.08. um 3% (gerundet auf volle Euro) erhöht.
- (2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung oder werden in Tagespflege betreut, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwis- terkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Ge- schwisterkinder in der offenen Ganztagschule oder in der Schule von acht bis eins ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Wird ein Grundschulkind im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken betreut und ist ergänzend dazu noch eine Betreuung in der Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags nach der Beitragssatzung zur Erhebung der Elterngeldbeiträge für die offene Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (4) Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 5 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 - 5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.
- (6) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 Absatz 1 bis 3 AO gelten entsprechend.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamtbruttoeinkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt

zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.
- (3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

§ 6

Erlass von Elternbeiträgen

- (1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten sind.
- (2) Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, entfällt der Antrag und es erfolgt eine Eingruppierung für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe. Bei einem Wechselmodell ist ein Antrag nach Abs. 1 zu stellen.

§ 7

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahmeentscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 8

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ersten eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 5 trifft die Stadt Dinslaken in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

§ 9 ¹⁾²⁾³⁾
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken vom 01.08.2003, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.06.2008, mit Wirkung vom 01.08.2008, außer Kraft

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.07.2019, mit Wirkung zum 01.08.2019

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019, rückwirkend zum 01.08.2019

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2025, mit Wirkung zum 01.08.2025

Anlage 1

zur Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgender Tabelle:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen (brutto)	Beiträge OGS	Beiträge 8 - 1
1. EKG	bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €
2. EKG	Bis 42.000 €	50,00 €	25,00 €
3. EKG	bis 54.000 €	85,00 €	42,50 €
4. EKG	bis 66.000 €	110,00 €	55,00 €
5. EKG	bis 78.000 €	135,00 €	67,50 €
6. EKG	bis 90.000 €	150,00 €	75,00 €
7. EKG	bis 102.000 €	170,00 €	85,00 €
8. EKG	bis 114.000 €	180,00 €	90,00 €
9. EKG	über 114.000 €	235,00 €	117,50 €